



## **A. Grundlagen**

Artikel 32 Absatz 1 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und § 6-10 Kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 (KTSV; LS 916.22)

## **B. Allgemeines**

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht die zuständige Tierärztin oder den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Artikel 28, Absatz 1 TAMV):
  - a. das Datum der ersten und letzten Anwendung,
  - b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie z. B. die Ohrmarke,
  - c. die Indikation,
  - d. der Handelsname des Tierarzneimittels,
  - e. die Menge,
  - f. die Absetzfristen,
  - g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel,
  - h. der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Artikel 10-11). Das bedeutet, dass mit der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss oder – je nach Alpsystem – für die Sömmerungsdauer eine neue abgeschlossen werden muss. Wird eine neue Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss die Tierärztin oder der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen. Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben.

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>

Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Artikel 28, Absatz 2 TAMV):

- a. das Datum,
  - b. der Handelsname,
  - c. die Menge in Konfektionseinheiten,
  - d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
5. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch die Tierärztin oder den Tierarzt.
  6. Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandorts des betreffenden Tiers bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandorts anzugeben, die die TAM bezogen hat.
  7. Tierkadaver, die auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (VTNP, SR 916.441.22) zu beseitigen, d. h. der



Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

8. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
9. Bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen. In der [Wegleitung und der Checkliste für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden](#) werden entsprechende Massnahmen aufgeführt.

### **C. Tierverkehrskontrolle**

10. Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

#### **Aufgaben der oder des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalterin oder Tierhalters**

11. Jeder Sömmerungsbetrieb muss eine verantwortliche Tierhalterin oder einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Diese verantwortliche Person ist zuständig für folgende Punkte:
  - a. Sie muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhalterinnen oder Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der Tierseuchenverordnung (TSV) erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
  - b. Sie muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
  - c. Ende der Sömmerung:  
Sie gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente unter folgenden Bedingungen wieder zurück:
    - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
    - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokuments treffen unverändert zu.
    - Sie bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs mit ihrer Unterschrift, dem Datum und der Notiz: «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu».
    - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.
    - Sie führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

#### **Begleitdokument / Tierliste**

12. Klautiere dürfen im Inland nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
13. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
14. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen «Tierliste s. Beilage» anzukreuzen.

#### **Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD**

15. Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben und zu Gemeinschaftsweidebetrieben sowie Geburten müssen an die TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der TVD zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

#### **Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD**

16. Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden.

#### **Melden von Zugängen von Equiden an die TVD**

17. Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch)



melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 weiter.

### **Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank**

18. Die Halterinnen und Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthalts in der Hundedatenbank Amicus ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter: Tel. 0848 777 100.

### **D. Rindvieh**

19. **Rauschbrand:** In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
20. **Dassellarven:** In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Artikel 231 Absatz 2 TSV).
21. **Aborte:** Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Die während der Sömmerung verantwortliche Person muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung der für den Betrieb zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern und so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren für eine tierärztliche Untersuchung. Das Abortmaterial ist anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen. Jegliche verunreinigten Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Das Tier sowie dessen Standplatz sind mehrmals gründlich zu reinigen. Die Untersuchung des Abortes umfasst alle obligaten Aborterreger inklusive BVD.
22. **Bovine Virus-Diarrhoe (BVD):** Es dürfen nur Tiere verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalterinnen oder Tierhaltern dringend empfohlen, den BVD-Status und die BVD-Ampel der Herkunftsbetriebe auf der TVD zu kontrollieren und nur Tiere aus grünen Betrieben oder aus Betrieben mit einer «Sömmerungsbescheinigung BVD» des kantonalen Veterinärdienstes (kVetD) anzunehmen. Tiere aus nicht-grünen Betrieben sollen nach Möglichkeit ohne Kontakt zu Tieren aus anderen Tierhaltungen gesömmert werden.
23. **Lumpy Skin Disease (LSD, Lumpy-Skin-Krankheit, Dermatitis nodularis):** Die Sömmerung von Tieren in Frankreich ist verboten. Tiere, die in Sömmerungsbetriebe verbracht werden, die sich in einer bestehenden Impfzone (Artikel 10 Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis, Lumpy Skin Disease, LSD-Verordnung) befinden, müssen gemäss Vorgaben des BLV gegen das LSD-Virus geimpft werden. In diesem Fall ist zwingend mit dem Bestimmungskanton im Voraus Kontakt aufzunehmen und sich abzusprechen. Eine Rückkehr in den Kanton Zürich nach der Sömmerung in einer Impfzone ist nur nach Rücksprache mit dem Veterinäramt erlaubt. Die geplante Rückkehr ist mindestens zehn Tage im Voraus anzumelden.

### **E. Schafe**

24. **Räude:** Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
25. **Moderhinke (Klauenfäule):** Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen. Zudem sind folgende Bestimmungen einzuhalten.
- Es dürfen nur Tiere aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe verstellt werden.
  - Der Alpbewirtschafter ist dafür verantwortlich, dass eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Die Tiere sind hinsichtlich Lahmheiten zu kontrollieren. Hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke, sind fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen und der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt zu melden (Seuchenverdacht).



- c. Die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen ist soweit möglich zu vermeiden.
  - d. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen. Voraussetzung ist, dass der Alpbewirtschafter nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt ordnet über solche Sömmerungsbetriebe die einfache Sperre 1. Grades sowie die erforderlichen sichernden Massnahmen an.
26. **Infektiöse Augenentzündung:** Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, welche klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
27. **Aborte:** Jeder Abort ist der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt zu melden und es muss eine Untersuchung gemäss Artikel 129, Absatz 2 der Tierseuchenverordnung durchgeführt werden.

### F. Ziegen

28. **Aborte:** Jeder Abort ist der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt zu melden und es muss eine Untersuchung gemäss Artikel 129, Absatz 2 der Tierseuchenverordnung durchgeführt werden.

### G. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

#### Geltungsbereich

29. Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

#### Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

30. Aufgrund der unvorhersehbaren Seuchenentwicklung zu LSD in Frankreich und den damit verbundenen Risiken einer Einschleppung des Virus in die Schweiz wird die Sömmerung von Rindern (inklusive Tagesweidegang) in Frankreich für den Sommer 2026 verboten.
31. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Ziffer 22.
32. In Bezug auf die Blauzungenerkrankung und EHD gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen der EU gemäss Delegierter Verordnung (EU) 2020/688[1]. Das BLV informiert auf der Webseite «Schutzmassnahmen EU». Die nutzbaren Ausnahmebestimmungen veröffentlicht die EU-Kommission auf der Webseite «Bluetongue». Für Sömmerungstiere mit Grenzübertritt sind die Vorgaben der Bestimmungsländer zu beachten. Eine Impfung der Tiere gegen BTV-3, BTV-4 und BTV-8 sowie EHD sollte bei Verfügbarkeit der Impfstoffe erfolgen.
33. Vor Antritt der Sömmerung und für den Fall, dass ein Sömmerungsgebiet von BTV oder EHD betroffen wird oder in eine Zone zu liegen kommt, sind direkte Absprachen zwischen den zuständigen Behörden erforderlich.
34. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb von 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. In TRACES New Technology gibt es bisher kein Sömmerungszeugnis für Tiere der Rindergattung, weil das bisherige Modell nicht mehr mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU kompatibel ist, und im Rahmen des bilateralen Abkommens noch kein Nachfolgemodell vereinbart werden konnte. Wie bisher bereits für andere Tiergattungen muss neu auch für Rinder das zu verwendende Zeugnis im Voraus mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsorts abgesprochen werden.
-



35. Das Veterinäramt ist frühzeitig über den geplanten Grenzweidegang zu informieren. Alle für die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses erforderlichen Angaben sind schriftlich mitzuteilen:
- Bestätigung der amtlichen Tierärztin resp. des amtlichen Tierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
  - Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
  - Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingeführt wurde.
  - Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
  - Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
  - Anschrift des Bestimmungsbetriebs inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen. Ein für die Übermittlung Ihrer Angaben geeignetes Exportformular ist auf der Website des Veterinäramtes aufgeschaltet: [www.zh.ch/nutztiere](http://www.zh.ch/nutztiere) > Export von Tieren melden.
36. Zwischen der Tierhalterin oder dem Tierhalter und dem kantonalen Veterinäramt (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die amtlichen Tierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich die Tierhalterin oder der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
37. Das zuständige Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlands den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweidegangs. Die Modalitäten der Meldungen sind mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlands abzusprechen. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. bereits regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das von der zuständigen amtlichen Tierärztin resp. vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
38. Die Tierhalterin oder der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung an die TVD. Davon ausgenommen sind Tiere, die weiterhin durch den Tierhalter oder die Tierhalterin des Heimbetriebs betreut werden und nicht mit Tieren anderer Betriebe in Kontakt kommen.
39. Die Tiere stehen während des gesamten Weidegangs im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
40. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Tierhalterinnen und Tierhalter werden hiermit auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam gemacht.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Ziffern 5-10 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich melden. Sie oder er muss zudem die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit informieren.

### **Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland**

41. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gelten nur jene in Österreich und Deutschland als «amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene». Österreich sowie die meisten Bundesländer Deutschlands haben den von der EU anerkannten Status «seuchenfrei» in Bezug auf BVD).



42. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
43. Die Tiere sind spätestens sieben Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale TVD des Sömmerungslands aufzunehmen.
44. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt der schweizerischen Tierhalterin oder dem Tierhalter. Sie oder er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.
45. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
  - a. Datum des Abtransportes,
  - b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke),
  - c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes,
  - d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km),
  - e. Bestätigung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben,
  - f. Bestätigung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
46. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslands meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinäramt.
47. Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Ziffern 41-45 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Die Halterin oder der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung notwendig.

### **Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere**

48. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch das kantonale Veterinäramt festgelegt.
49. Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlands Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evtl. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).
50. Die Tierhalterin oder der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die TVD.
51. Es findet keine amtstierärztliche Überwachung nach Rückkehr von der Sömmerung statt, vorbehaltlich bleiben vorübergehende Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit, IBR oder anderes anordnen.
52. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Ländern mit Blauzungenzonen: Alle Tiere, die vor der Auffuhr zur Sömmerung nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden, müssen in jedem Fall mittels Blutuntersuchung auf das Vorhandensein von Blauzungenvirus untersucht werden.
53. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungs-sperre. Die Kosten werden gesondert geregelt.

### **Begleitdokument nach Artikel 12 TSV**

54. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche



## **Sömmerungsvorschriften 2026**

Lukas Perler, Dr. med. vet., Kantonstierarzt, Amtsleiter  
Ausgabedatum 31. März 2026



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Veterinäramt

7/7

Gesundheitszeugnis. Für die Tierhalterin oder den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokuments.

### **Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport**

55. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Artikel 170 TSchV verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

### **H. Strafbestimmungen**

56. Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.